

Hinweise und verpflichtend einzuhaltende Verhaltensregeln für Teilnehmer*innen an Präsenzveranstaltungen des EBW Schwabach
auf Basis der 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung *Stand 16. September 2021*

- Ab einer Inzidenz von 35 gilt in Innenräumen die sogenannte 3G-Regel (geimpft – genesen – getestet als Voraussetzung für die Teilnahme). Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen. Der Nachweis über die vollständige Impfung oder die Genesung innerhalb der letzten 6 Monate bzw. der Nachweis eines negativen Schnelltests (max. 24h alt) ist vor jedem Kurstreffen erforderlich.
Ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht ist gesetzlich zulässig und bei einigen Veranstaltungen möglich, bitte ggf. nachfragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Maskenpflicht (medizinische Maske genügt) besteht nur, solange der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Am Platz muss keine Maske getragen werden (die Gruppengrößen sind entsprechend darauf ausgerichtet). Personen aus einem Haushalt dürfen zusammensitzen.
- Vor und nach der Veranstaltung sowie nach dem Toilettengang sind die Hände zu reinigen. Möglichkeiten zum Händewaschen sind in den Sanitärräumen gegeben. Außerdem werden im Eingangsbereich des Gebäudes und/oder vor dem Kursraum Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.
- Regelmäßiges und gründliches Lüften der Räume durch die Veranstaltungsleitung (min 10 min/h).
- Kleinkinder mit leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber können bei Vorlage eines aktuellen negativen Testergebnisses teilnehmen.

Ausschluss von Teilnehmenden

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, Atemwegsprobleme haben, Erkältungssymptome oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

Sollte eine teilnehmende Person an einer Veranstaltung des EBW positiv auf das Corona-Virus getestet werden, ist dies der Geschäftsstelle unmittelbar mitzuteilen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Bildungseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.